

Schulreglement

der Primarschule und des Kindergartens der Gemeinde Düringen

Die Gemeindeversammlung von Düringen, gestützt auf:

- das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SchG);
- das Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) vom 16. Dezember 1986;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- den Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement ist auf den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Düringen anwendbar.
2. Die Art. 6 bis 9 über Betrieb und Verwaltung der örtlichen Schulen ist nur auf das zum Schulkreis gehörende Gemeindegebiet anwendbar.
3. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden anderer Schulkreise wird durch eine Gemeindeübereinkunft geregelt.

Art. 2 Der Schulkreis

1. Der Schulkreis Düringen umfasst das Gebiet der Gemeinde Düringen, ausgenommen die Weiler: Bruch, Bärswil, Mariahilf (teilweise), Menzswil, Lamprat (= Schulkreis Tafers) und Uebewil, Chastelsberg, Heiterastrasse und Tafersstrasse (= Schulkreis Freiburg).
2. Grundsätzlich bildet die Kantonalstrasse Freiburg - Bern die Schulkreisgrenze. Über Abweichungen entscheidet der Gemeinderat.
3. Der Schulkreis der Kleinklassen kann zusätzlich umliegende Gemeinden des Sense-, See- und Saanebezirks umfassen.

Art. 3 Beteiligung an den Kosten bei Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis (Art. 10 SchG)

Im Falle der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis verlangt die Gemeinde Düringen von der Gemeinde, in der der betreffende Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat (gemäss Art. 10 des Schulgesetzes), eine Kostenbeteiligung, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Diese darf den Höchstbetrag von Fr. 2'500.— für die Primarschule und Fr. 2'300.— für den Kindergarten nicht übersteigen. Für die Kleinklassen gilt eine spezielle Regelung unter den betreffenden Gemeinden.

Art. 4 Besuch der Schule eines anderen Kreises aus sprachlichen Gründen (Art. 11 SchG)

1. Eltern, deren Kinder aus sprachlichen Gründen eine Schule in einem anderen Schulkreis besuchen möchten, stellen dem Schulinspektor und dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch. Der Schulinspektor entscheidet nach Rücksprache mit dem Gemeinderat über den Schulkreiswechsel.
2. Wird der Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen erlaubt, entscheidet der Gemeinderat über die Unentgeltlichkeit. Die maximale Kostenbeteiligung der Eltern wird auf Fr. 2'500.— pro Kind und Jahr begrenzt.

Art. 5 Gebühren für Lehrmittel, Schulmaterial und Schulveranstaltungen (Art. 6, Abs. 3 SchG und Art. 12 RSchG)

1. Die Lehrmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können aber den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden, soweit das Kind diese nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt.
2. Das Schulmaterial (Grundausrüstung) sowie Verbrauchsmaterial für die Fächer Handarbeit und Werken werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

Den Eltern kann für Material im Bereich Handarbeit und Werken ein Beitrag von höchstens Fr. 50.— pro Schüler und Schuljahr erhoben werden.

3. Die Kosten für gewisse Schulveranstaltungen wie Theater, Film, Konzerte, Lehrausflüge, Landschultage, Sportwochen und Schulreisen können den Eltern in Rechnung gestellt werden. Der von den Eltern zu übernehmende Betrag darf aber Fr. 300.— pro Schüler und Schuljahr nicht übersteigen.

Art. 6 Schulmaterialverwaltung

Die Schulmaterialverwaltung untersteht der Schulleitung. Für Bestellungen des Materials sowie Kontrolle und Visa der Rechnungen sind ausschliesslich die Verantwortlichen der verschiedenen Ressorts (Mitarbeiter der Schulleitung) zuständig. Das definitive Visum bleibt dem zuständigen Gemeinderat vorbehalten.

Art. 7 Schulzeiten und schulfreie Wochentage (Art. 22 + 23 SchG und Art. 27 + 28 RSchG)

1. Die schulfreien Wochentage sind
 - a) **Für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. und 2. Primarklasse:**
Samstag ganzer Tag sowie Mittwochnachmittag und zusätzlich alternierend Dienstag- oder Donnerstagnachmittag. Für Kindergarten zusätzlich Freitagnachmittag.
 - b) **Für die Schüler der 3. bis 6. Klasse der Primarschule:**
Samstag ganzer Tag und Mittwochnachmittag
2. Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Schulkommission die Schulzeiten und Pausenzeiten vor Beginn des Schuljahres fest und veröffentlicht diese (Schulinformation). Die Bestimmungen des Ausführungsreglements zum Schulgesetz in Bezug auf die Anzahl Lektionen auf den verschiedenen Schulstufen sind jedoch einzuhalten.

Art. 8 Schülertransport (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 4 bis 11 RSchG)

1. Soweit die Gemeinde verpflichtet ist, aufgrund der Länge des Schulweges (mindestens 3 km) oder wegen der Gefährlichkeit des Schulweges, Schülertransporte zu organisieren, erfolgt die Organisation im Sinne des Schulgesetzes und des Ausführungsreglements.
2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausserdem auf freiwilliger Basis Schülertransporte organisieren oder diesbezügliche Entschädigungen ausrichten, die im Schulgesetz und in dessen Ausführungsreglement nicht vorgesehen sind.

Art. 9 Organisation der Klassen

1. Der Gemeinderat teilt die Klassen auf Vorschlag der Schulleitung und der Schulkommission auf die verschiedenen Schulhäuser und Schulräume auf. Sie berücksichtigen dabei wenn möglich die Einzugsgebiete und die Schulzeiten, insbesondere des Kindergartens und der Primarschul-Unterstufe.
2. Die Schulkommission teilt in der Regel im Zweijahreszyklus jedem Lehrer die Klasse zu. Die Schulleitung und die Lehrerschaft haben zu diesen Entscheiden Antragsrecht.
3. Bei der Einschulung entscheidet die Schulleitung mit den betreffenden Kindergärtnerinnen und der Vertretung der Schulkommission über die Zuteilung der Schüler auf die verschiedenen Klassen. Der Schulpsychologe hat beratende Funktion. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10 Schul- und Ferienplan (Art. 22 SchG)

Der Schul- und Ferienplan deckt sich mit demjenigen der Orientierungsschule.

Art. 11 Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 2. April 1991 und tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion in Kraft.
2. Es wird als Sonderdruck herausgegeben und den Schulkommissionsmitgliedern, den Schulinspektoren, den Lehrpersonen und auf Verlangen den Eltern und anderen Interessierten ausgehändigt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

Mario Vonlanthen

André Blanchard

Genehmigt durch die Kant. Erziehungsdirektion

Der Staatsrat, Direktor

Augustin Macheret

Freiburg, 11. Januar 1999

SEK02H:\DATEN\REGLEMEN\SCHULE.DOC